

Vergabe-/Projekt-Nr.:

(Vergabestelle)

Besondere Vertragsbedingungen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2012)

Baumaßnahme: _____

in: _____

Leistung: _____

1. Allgemein

1.1 Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

Dieser hat den Architekten/Ingenieur

_____ mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

1.2 Sicherheit und Gesundheitsschutz entspr. Baustellenverordnung

1.2.1 Eine Vorankündigung ist nach § 2 BaustellV

nicht erforderlich. erforderlich. Sie ist erfolgt.

muss noch erfolgen.

1.2.2 Ein Koordinator ist nach § 3 (1) BaustellV

nicht erforderlich. erforderlich. Der Auftraggeber

übernimmt die Aufgabe selbst.

überträgt die Aufgabe einem Dritten (Architekten/Ingenieur oder Gleichgestellten).

1.2.3 Ein SiGe-Plan ist nach § 3 (2) BaustellV

nicht erforderlich. erforderlich;

Er liegt bei der ausschreibenden Stelle zur Einsichtnahme aus.

Er ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

1.3 Bautagesberichte (§ 4)

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte nach dem Vordruck - KEV 320 Bautgber - arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber oder dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architekten/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

2. Dem Auftragnehmer werden zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4)

2.1 Lager- und Arbeitsplätze: _____

Etwas darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes: _____

Vergabe-/Projekt Nr.:

2.3 Wasseranschluss

ist nicht vorhanden. ist vorhanden. _____ 1)

Verbrauchskosten

nach § 4 Abs. 4; zuständiges Versorgungsunternehmen

werden in der Schlussrechnung, bei nachgewiesenem Verbrauch, einschl. etwaiger Kosten für Messer oder Zähler

entsprechend dem tatsächlichen Betrag

pauschal in Höhe von _____ Euro

in Höhe von _____ v. H. des Endbetrages der Schlussrechnung abgesetzt.

trägt der Auftraggeber

2.4 Stromanschluss

ist nicht vorhanden. ist vorhanden. _____ 1)

Verbrauchskosten

nach § 4 Abs. 4, zuständiges Versorgungsunternehmen

werden in der Schlussrechnung, bei nachgewiesenem Verbrauch, einschl. etwaiger Kosten für Messer oder Zähler

entsprechend dem tatsächlichen Betrag

pauschal in Höhe von _____ Euro

in Höhe von _____ v. H. des Endbetrages der Schlussrechnung abgesetzt.

trägt der Auftraggeber

2.5 Sonstige Anschlüsse für

1) _____

2) _____

sind vorhanden.

3. Ausführungs- /Vertragsfristen (§ 5)

3.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung

3.1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

am _____ (Datum).

12 Werktagen nach Erteilung des Auftrags.

nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens _____ Werktagen nach Auftragserteilung erfolgt.

_____ Werktagen nach Erteilung des Auftrags (Datum des Auftragsschreibens).

nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

3.1.2 Die Leistung ist fertig zu stellen (abnahmereif)

am _____ (Datum).

innerhalb von _____ Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung (3.1.1).

in der im beigefügten Bauzeitplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1) Durchmesser, Leistung, Zustand

2) z.B. Fernheizung, Telefon

Vergabe-/Projekt Nr.: _____

3.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Nr. 1 sind:

- vorstehende Frist (3.1.1) für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist (3.1.2) für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende Einzelfristen
 - aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§ 5 Nr. 1 Satz 2)
- werden als Vertragsfristen vereinbart:

4. Vertragsstrafen (§ 11)

- werden keine vereinbart.
- Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

- _____ Euro
- _____ v. Hundert der Auftragssumme (brutto).

4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. der Auftragssumme begrenzt, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ v.H. der Auftragssumme (brutto) begrenzt.

5. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13)

Vereinbart werden:

- Die Regelfrist nach § 13
- Für den Gesamtauftrag _____ Monate
- Für _____ Monate
(Beschreibung der Bauleistung)
- Für _____ Monate
(Beschreibung der Bauleistung)
- Für den Gesamtauftrag _____ Jahre
- Für _____ Jahre
(Beschreibung der Bauleistung)
- Für _____ Jahre
(Beschreibung der Bauleistung)

6. Abrechnungen (§ 14)

6.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber
_____ fach einzureichen.

6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtliche Aufmaße, Hand-
skizzen) sind

- einfach
 - _____ fach
- einzureichen.

6.3 Schlussrechnung

- Prüffrist nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1
- Prüffrist nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 (nur in begründeten Ausnahmefällen)

Vergabe-/Projekt Nr.:

7. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

7.1 Beauftragung

Stundenlohnarbeiten werden, auch wenn Positionen im Vertrag enthalten sind, jeweils mit einer Stundenlohnvereinbarung - KEV 249 StL Vereinbarung - beauftragt.

7.2 Stundenlohnzettel

Der Auftragnehmer hat, wenn nachfolgend nichts anderes vereinbart, eigene Stundenlohnzettel zu verwenden.

- Stundenlohnzettel nach dem Kommunalen Einheitlichen Vordruck - KEV 321 StL Zettel - sind zu verwenden. Die Vordrucke werden
 - gestellt.
 - nicht gestellt. ³⁾
- die vom Auftraggeber gestellten Vordrucke sind zu verwenden.

8. Sicherheitsleistung (§§ 16, 17)

8.1 Stellung der Sicherheit ⁴⁾

- Sicherheit für die Vertragserfüllung (- KEV 117 (B) ZVB - Nr. 22.1) ist in Höhe von _____ v.H. der Auftragssumme (brutto) zu leisten.
- Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (- KEV 117 (B) ZVB - Nr. 22.2) beträgt _____ v.H. der Abrechnungssumme einschließlich erhaltener Nachträge (brutto).

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft (- KEV 117 (B) ZVB - Nr. 22) geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für Abschlagszahlungen i. S. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Ablauf der in Nr. 6.3 vereinbarten Frist sowie Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche (z. B. aus der Abrechnung) einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Sicherheit für Mängelansprüche umgewandelt wird.

8.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft.

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für

- die Vertragserfüllung - KEV 310 Sich 1 -,
- die Mängelansprüche - KEV 311 Sich 2 - und
- für Abschlagszahlungen i. S. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 bzw. vereinbarte Vorauszahlungen - KEV 312 Sich 3 -

zu verwenden.

³⁾ - KEV 321 StL Zettel - Stundenlohnzettel (Artikelnummer 60.600/078.7) zu beziehen beim
 RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
 Scharrstraße 2
 70563 Stuttgart
 Telefon: 07 11 73 85-343
 Telefax: 07 11 73 85 315
 E-Mail: bestellung@boorberg.de
 Internet: www.formularenservice-online.de

⁴⁾ Siehe KVHB-Bau Teil 0, Hinweise 0.1.2.1 Nr. 4.1 Ziff. 8